

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 4547, 4548, 4549,
4552, 4553, 4554, 4555 und 4556

Urteil Nr. 67/2009
vom 2. April 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 20 § 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

a) In seiner Anordnung Nr. 3484 vom 29. Oktober 2008 im Verfahren bezüglich der Zulässigkeit der Kassationsbeschwerden, in Sachen Viktorya Galstyan gegen den belgischen Staat, deren Ausfertigung am 31. Oktober 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 20 § 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat gegen Artikel 149 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem diese Bestimmung vorsieht, dass der Erste Präsident, der Präsident, der Kammerpräsident oder der Staatsrat mit wenigstens drei Jahren Dienstgradalter, der von dem für die Verwaltungstreitsachenabteilung zuständigen Korpschef bestimmt wird, ohne Sitzung und ohne Anhörung der Parteien über die Zulässigkeit der Kassationsbeschwerde entscheidet, während Artikel 149 der Verfassung dadurch, dass er bestimmt, dass das Urteil in öffentlicher Sitzung verkündet wird, zum Ziel hat, eine öffentliche Kontrolle der verkündeten Entscheidung zu ermöglichen, und somit eine der Garantien für ein faires Verfahren darstellt? »;

2. « Verstößt Artikel 20 § 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 149 und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem diese Bestimmung vorsieht, dass der Erste Präsident, der Präsident, der Kammerpräsident oder der Staatsrat mit wenigstens drei Jahren Dienstgradalter, der von dem für die Verwaltungstreitsachenabteilung zuständigen Korpschef bestimmt wird, ohne Sitzung und ohne Anhörung der Parteien über die Zulässigkeit der Kassationsbeschwerde entscheidet, und indem diese Bestimmung somit einen Behandlungsunterschied, der jeder legitimen und vernünftigen Grundlage entbehrt, zwischen zwei Kategorien von Rechtsuchenden herbeiführt, und zwar einerseits denjenigen, bei denen die Entscheidung des Staatsrates über ihre Klage auf Nichtigerklärung oder Aussetzung in öffentlicher Sitzung verkündet wird, und denjenigen, bei denen die Entscheidung des Staatsrates über ihre Kassationsklage ohne Sitzung verkündet wird? ».

b) In seinen Anordnungen Nrn. 3468 und 3467 vom 24. Oktober 2008 im Verfahren bezüglich der Zulässigkeit der Kassationsbeschwerden, in Sachen Natalia Bogdan und Samira Chamoun gegen den belgischen Staat, deren Ausfertigungen am 5. November 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen sind, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 20 § 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 149 und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem diese Bestimmung vorsieht, dass der Erste Präsident, der Präsident, der Kammerpräsident oder der Staatsrat mit wenigstens drei Jahren Dienstgradalter, der von dem für die Verwaltungstreitsachenabteilung zuständigen Korpschef bestimmt wird, ohne Sitzung und ohne Anhörung der Parteien über die Zulässigkeit der Kassationsbeschwerde entscheidet, während Artikel 149 der Verfassung dadurch, dass er bestimmt, dass das Urteil in öffentlicher Sitzung verkündet wird, zum Ziel hat, eine öffentliche Kontrolle der verkündeten Entscheidung zu ermöglichen, und somit eine der Garantien für ein faires Verfahren darstellt? »;

2. « Verstößt Artikel 20 § 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 149 und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem diese Bestimmung vorsieht, dass der

Erste Präsident, der Präsident, der Kammerpräsident oder der Staatsrat mit wenigstens drei Jahren Dienstgradalter, der von dem für die Verwaltungsstreitsachenabteilung zuständigen Korpschef bestimmt wird, ohne Sitzung und ohne Anhörung der Parteien über die Zulässigkeit der Kassationsbeschwerde entscheidet, und indem diese Bestimmung somit einen Behandlungsunterschied, der jeder legitimen und vernünftigen Grundlage entbehrt, zwischen zwei Kategorien von Rechtsuchenden herbeiführt, und zwar einerseits denjenigen, bei denen die Entscheidung des Staatsrates über ihre Klage auf Nichtigklärung oder Aussetzung in öffentlicher Sitzung verkündet wird, und denjenigen, bei denen die Entscheidung des Staatsrates über ihre Kassationsklage ohne Sitzung verkündet wird? ».

c) In seinen Anordnungen Nrn. 3506, 3509, 3502, 3510 und 3504 vom 6. November 2008 im Verfahren bezüglich der Zulässigkeit der Kassationsbeschwerden, in Sachen Emmanuel Eloko Owanga und Marie Nshimba Malamba, Guysie Kienga Kikolo, Espérance Ubeme Mashakola, Liliane Mangabu Ntumba und Jean Kyubi Nenemali gegen den belgischen Staat, deren Ausfertigungen am 13. November 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen sind, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 20 § 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 149 und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem diese Bestimmung vorsieht, dass der Erste Präsident, der Präsident, der Kammerpräsident oder der Staatsrat mit wenigstens drei Jahren Dienstgradalter, der von dem für die Verwaltungsstreitsachenabteilung zuständigen Korpschef bestimmt wird, ohne Sitzung und ohne Anhörung der Parteien über die Zulässigkeit der Kassationsbeschwerde entscheidet, und demzufolge ohne rechtmäßige Grundlage einen Behandlungsunterschied zwischen Rechtsuchenden herbeiführt, je nachdem, ob diese eine verwaltungsrechtliche Kassationsbeschwerde beim Staatsrat oder eine Klage bei den Gerichtshöfen und Gerichten des gerichtlichen Standes eingereicht haben, während Artikel 149 der Verfassung dadurch, dass er bestimmt, dass das Urteil in öffentlicher Sitzung verkündet wird, zum Ziel hat, eine öffentliche Kontrolle der verkündeten Entscheidung zu ermöglichen, und somit eine der Garantien für ein faires Verfahren darstellt? »;

2. « Verstößt Artikel 20 § 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 149 und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem diese Bestimmung vorsieht, dass der Erste Präsident, der Präsident, der Kammerpräsident oder der Staatsrat mit wenigstens drei Jahren Dienstgradalter, der von dem für die Verwaltungsstreitsachenabteilung zuständigen Korpschef bestimmt wird, ohne Sitzung und ohne Anhörung der Parteien über die Zulässigkeit der Kassationsbeschwerde entscheidet, und indem diese Bestimmung somit einen Behandlungsunterschied, der jeder legitimen und vernünftigen Grundlage entbehrt, zwischen zwei Kategorien von Rechtsuchenden herbeiführt, und zwar einerseits denjenigen, bei denen die Entscheidung des Staatsrates über ihre Klage auf Nichtigklärung oder Aussetzung in öffentlicher Sitzung verkündet wird, und denjenigen, bei denen die Entscheidung des Staatsrates über ihre Kassationsklage ohne Sitzung verkündet wird? ».

Diese unter den Nummern 4547, 4548, 4549, 4552, 4553, 4554, 4555 und 4556 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates ist gemäß Artikel 14 § 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat - eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1999 « zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, des Gesetzes vom 5. April 1955 über die Gehälter der Amtsträger beim Staatsrat sowie des Gerichtsgesetzbuches » - dafür zuständig, « über Kassationsbeschwerden gegen die durch die administrativen Rechtsprechungsorgane in letzter Instanz getroffenen Entscheidungen in Streitsachen zu befinden ».

Artikel 20 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze, wieder eingefügt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Reform des Staatsrates und zur Schaffung eines Rates für Ausländerstreitsachen, sieht in Paragraph 1 vor, dass eine solche Beschwerde « nur dann behandelt wird, wenn sie für zulässig erklärt wird », wobei Paragraph 4 daran erinnert, dass das Kassationsverfahren nur eingeleitet wird, wenn die Kassationsbeschwerde für zulässig erklärt wird.

Artikel 20 § 2 derselben koordinierten Gesetze präzisiert die Kriterien für die Zulässigkeit solcher Beschwerden:

« Alle Kassationsbeschwerden unterliegen nach ihrer Eintragung in die Liste und nach Einsichtnahme der Klageschrift und der Verfahrensakte unmittelbar einem Zulassungsverfahren.

Kassationsbeschwerden, für die der Staatsrat nicht zuständig oder ohne Rechtsprechungsbefugnis ist oder die gegenstandslos oder offensichtlich unzulässig sind, werden für unzulässig erklärt.

Nur Kassationsbeschwerden, in denen ein Verstoß gegen ein Gesetz oder eine wesentliche oder zur Vermeidung der Nichtigkeit einzuhaltende Formvorschrift geltend gemacht wird, werden für zulässig erklärt, insofern der darin angeführte Klagegrund nicht offensichtlich unbegründet ist und dieser Verstoß tatsächlich zur Kassation der angefochtenen Entscheidung führen und die Tragweite der Entscheidung beeinflussen kann.

Auch Kassationsbeschwerden, für die der Staatsrat nicht unzuständig oder ohne Rechtsprechungsbefugnis ist, um über die Kassationsbeschwerde zu befinden, oder die nicht

gegenstandslos oder offensichtlich unzulässig sind und deren Prüfung durch die Abteilung sich als notwendig erweist, um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, werden für zulässig erklärt ».

B.1.2. Artikel 20 § 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze, abgeändert durch Artikel 99 des königlichen Erlasses vom 25. April 2007 « zur Abänderung verschiedener Erlasse über das Verfahren vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates », legt die wesentlichen Bestandteile des Verfahrens der Zulässigkeit der verwaltungsrechtlichen Kassationsbeschwerde fest.

Er bestimmt:

« Der erste Präsident, der Präsident, der Kammerpräsident oder der Staatsrat mit wenigstens drei Jahren Dienstgradalter, der von dem für die Verwaltungsstreitsachenabteilung zuständigen Korpschef bestimmt wird, entscheidet innerhalb von acht Tagen ab dem Eingang der Akte des Rechtsprechungsorgans ohne Sitzung und ohne Anhörung der Parteien über die Zulässigkeit der Kassationsbeschwerde. Unmittelbar nach dem Eingang der Klagesschrift beantragt der Hauptkanzler die Übermittlung der Akte des Rechtsprechungsorgans beim administrativen Rechtsprechungsorgan, dessen Entscheidung mittels einer Kassationsbeschwerde angefochten wird. Dieses Rechtsprechungsorgan übermittelt die Akte innerhalb von zwei Werktagen nach dem Antrag auf Übermittlung an den Staatsrat.

Die Anordnung zur Abweisung der Zulassung enthält eine kurze Begründung der Abweisung.

Die Anordnung wird den Parteien im Kassationsverfahren unmittelbar gemäß den Modalitäten zur Kenntnis gebracht, die durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlass festgelegt sind. Dieser königliche Erlass kann auch die Fälle festlegen, in denen eine Notifizierung des Tenors und des Gegenstandes an die betreffenden Verwaltungsbehörden im Sinne von Artikel 14 § 2 ausreicht, sowie die Form und die Bedingungen für diese Notifizierung und die Weise, in der diese Anordnungen dieser Partei vollständig zugänglich sind.

Gegen die kraft dieser Bestimmung ergangenen Anordnungen ist weder Einspruch noch Dritteinspruch möglich; auch eine Revision ist nicht möglich ».

Darüber hinaus wird der König dazu ermächtigt, « durch einen im Ministerrat beratenen Erlass das Verfahren in Bezug auf die Prüfung der Zulässigkeit der Kassationsbeschwerde festzulegen » (Artikel 20 § 5 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze).

B.2. Aus der Formulierung der ersten präjudiziellen Frage in der Rechtssache Nr. 4547 geht hervor, dass der Hof gebeten wird, die Vereinbarkeit von Artikel 20 § 3 Absatz 1 erster Satz der

am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze mit Artikel 149 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu prüfen.

In der ersten präjudiziellen Frage in den Rechtssachen Nrn. 4548, 4549 und 4552 bis 4556 wird der Hof gebeten, die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 149 der Verfassung und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu prüfen.

In der ersten präjudiziellen Frage in den Rechtssachen Nrn. 4552 bis 4556 wird präzisiert, dass der Hof zu der betreffenden Bestimmung befragt wird, insofern sie «einen Behandlungsunterschied zwischen Rechtsuchenden herbeiführt, je nachdem, ob diese eine verwaltungsrechtliche Kassationsbeschwerde beim Staatsrat oder eine Klage bei den Gerichtshöfen und Gerichten des gerichtlichen Standes eingereicht haben».

B.3.1. In der zweiten präjudiziellen Frage wird der Hof zur Vereinbarkeit desselben Artikels 20 § 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze mit den «Artikeln 10, 11 und 191 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 149 und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention» befragt und wird ebenfalls bemängelt, dass dieser Artikel 20 § 3 es zulasse, dass die Entscheidung über die Zulässigkeit der Kassationsbeschwerde «ohne Sitzung und ohne Anhörung der Parteien» verkündet werde.

Die Fragen sind untrennbar miteinander verbunden, so dass sie wie folgt in einer einzigen Frage neu zu formulieren sind:

«Verstößt Artikel 20 § 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung, in Verbindung mit deren Artikel 149 und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem diese Bestimmung dadurch, dass sie vorsieht, dass der erste Präsident, der Präsident, der Kammerpräsident oder der Staatsrat mit wenigstens drei Jahren Dienstgradalter, der von dem für die Verwaltungstreitsachenabteilung zuständigen Korpschef bestimmt wird, ohne Sitzung und ohne Anhörung der Parteien über die Zulässigkeit der Kassationsbeschwerde entscheidet, einen doppelten Behandlungsunterschied einführt, und zwar einerseits zwischen den Rechtsuchenden, auf die diese Bestimmung Anwendung findet, und den Rechtsuchenden, die aufgrund von Artikel 149 der Verfassung in den Vorteil eines in öffentlicher Sitzung verkündeten Urteils gelangen, und andererseits zwischen den Rechtsuchenden, die eine Nichtigkeitsklage oder einen Aussetzungsantrag beim Staatsrat eingereicht haben, über die bzw. den er nach einer Sitzung öffentlich ein Urteil verkündet, und den Rechtsuchenden, die eine Kassationsbeschwerde beim selben Staatsrat eingereicht haben, der ohne Sitzung über die Zulässigkeit dieser Beschwerde urteilt?».

B.3.2. Artikel 149 der Verfassung bestimmt:

« Jedes Urteil wird mit Gründen versehen. Es wird in öffentlicher Sitzung verkündet ».

Wenngleich der erste Satz von Artikel 149 der Verfassung eine allgemeine Regel enthält, die für alle Rechtsprechungsorgane gilt, ist der zweite Satz nur auf die erkennenden Gerichte anwendbar, die der rechtsprechenden Gewalt angehören, was es jedoch dem zuständigen Gesetzgeber nicht verbietet, die darin enthaltene Regel ausdrücklich auf andere Rechtsprechungsorgane zur Anwendung zu bringen. Im Übrigen hat der Verfassungsgeber selbst einen Unterschied zwischen den « Gerichtshöfen und Gerichten » - deren verfassungsrechtliches Statut in den Bestimmungen von Kapitel IV (« Die rechtsprechende Gewalt ») von Titel III (« Die Gewalten ») der Verfassung geregelt wird - und den anderen Rechtsprechungsorganen wie dem Staatsrat, dessen verfassungsrechtliche Grundlage Artikel 160 der Verfassung ist, geschaffen.

Die präjudizielle Frage ist somit nur zu prüfen, insofern darin ein Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention angeführt wird.

B.3.3. Die fragliche Bestimmung wurde angenommen anlässlich der Reform des Streitverfahrens in Bezug auf die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, die durch das vorerwähnte Gesetz vom 15. September 2006 vorgenommen wurde. Das administrative Kassationsverfahren bezieht sich größtenteils auf Beschwerden gegen die Entscheidungen des Rates für Ausländerstreitsachen, der ein administratives Rechtsprechungsorgan ist, das « allein befugt ist, um über Beschwerden gegen Einzelbeschlüsse, die in Anwendung der Gesetze über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gefasst wurden, zu erkennen » (Artikel 39/1 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch das vorerwähnte Gesetz vom 15. Dezember 2006). Diese Streitfälle beziehen sich weder auf zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen, noch auf die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage, so dass die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen

Menschenrechtskonvention nicht darauf anwendbar sind (EuGHMR, 5. Oktober 2000, *Maaouia* gegen Frankreich, § 40; EuGHMR, 14. Februar 2008, *Hussain* gegen Rumänien, § 98).

B.3.4. Der Gesetzgeber hat jedoch allgemein das administrative Kassationsverfahren geändert, so dass es auch Anwendung finden kann auf Streitfälle, auf die Artikel 6 Absatz 1 der vorerwähnten Konvention anwendbar ist.

B.4. Vorbehaltlich besonderer Verfahrensregeln kann eine Person, die beim Staatsrat eine Nichtigkeitsklage oder einen Aussetzungsantrag eingereicht hat, während einer Sitzung ihre Anmerkungen geltend machen (Artikel 27 § 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze). Das Urteil des Staatsrates wird in öffentlicher Sitzung verkündet (Artikel 28 Absatz 1 derselben Gesetze).

B.5.1. Die fragliche Bestimmung, die von diesen Regeln abweicht, ist Bestandteil einer Reihe von Gesetzgebungsmaßnahmen, die darauf abzielen, den erheblichen und anhaltenden gerichtlichen Rückstand in den Griff zu bekommen und zu beseitigen, welcher das ordnungsgemäße Funktionieren des Staatsrates gefährdet und insbesondere auf die zunehmende Zahl der bei diesem administrativen Rechtsprechungsorgan eingereichten missbräuchlichen, verzögernden oder « mangelhaften » Beschwerden zurückzuführen ist (*Parl. Dok., Kammer, 2005-2006, DOC 51-2479/001, SS. 4-12 und 14-15*).

B.5.2. Durch das Kassationszulassungsverfahren soll « vermieden werden, dass das höchste administrative Rechtsprechungsorgan durch die Kläger einfach als eine Berufungsinstanz angesehen wird und dass der Staatsrat Kassationsbeschwerden prüfen und zur Sache beurteilen muss, bei denen eine kurze vorherige Prüfung ergibt, dass für sie angesichts der darin angeführten Klagegründe keine Aussicht besteht, dass ihnen stattgegeben wird ». Durch dieses Verfahren « wird Raum geschaffen für Rechtssachen, die eine eingehende Prüfung erfordern, was zu einer fairen und effizienten Rechtspflege beiträgt » (*Parl. Dok., Kammer, 2005-2006, DOC 51-2479/001, S. 34*).

Dieses « verkürzte und beschleunigte » Zulassungsverfahren bildet einen « Filter für die beim Staatsrat eingereichten Kassationsbeschwerden » (ebenda, S. 36). Seine Schnelligkeit gilt als eine der Garantien für seine Wirksamkeit (ebenda, S. 40). Das Gleiche gilt für das Fehlen

einer Sitzung und einer kontradiktorischen Debatte (ebenda, S. 41). Für das Zulassungsverfahren dienen die in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in den Verfahrensordnungen der europäischen Rechtsprechungsorgane bestehenden Verfahren als Grundlage (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2479/001, SS. 35 und 41).

B.5.3. In Anbetracht dessen, dass das angestrebte Ziel zu einer geordneten Rechtspflege beitragen kann, sowie des Umstandes, dass eine Zulassung nur verweigert werden kann, wenn eine vorherige Prüfung ergibt, dass für die Klage keinerlei Aussicht darauf besteht, dass ihr stattgegeben wird, konnte der Gesetzgeber spezifische Verfahrensregeln vorsehen, die sich von denjenigen des Aussetzungsantrags oder der Nichtigkeitsklage unterscheiden.

Es muss jedoch noch geprüft werden, ob diese besonderen Verfahrensregeln keine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen zur Folge haben.

B.5.4. Im Gegensatz zu einer Person, die bei der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates einen Aussetzungsantrag oder eine Nichtigkeitsklage einreicht, um einen Einzelbeschluss anzufechten, hatte derjenige, der beim selben Rechtsprechungsorgan eine Kassationsbeschwerde einlegt, bereits die Gelegenheit, seine Beschwerden einem unabhängigen und unparteiischen Gericht vorzulegen.

Darüber hinaus wird die Anordnung über die Zulässigkeit der Kassationsbeschwerde verkündet, ohne dass die Gegenpartei ihre etwaigen Anmerkungen zu diesem Aspekt der Beschwerde geltend machen konnte. Da das Auditorat des Staatsrates nicht in die Prüfung der Zulässigkeit dieser Art von Beschwerden einbezogen wird (Artikel 76 § 1 Absatz 5 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze, eingefügt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 15. September 2006), wird die Anordnung über die Zulässigkeit also lediglich auf der Grundlage der Kassationsklageschrift und der Akte des administrativen Rechtsprechungsorgans, dessen Entscheidung angefochten wird, verkündet. Somit wird nicht gegen den Grundsatz der Waffengleichheit verstoßen.

B.6.1. Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt, dass jedermann Anspruch darauf hat, dass seine Sache « öffentlich [...] gehört wird » und dass « das Urteil [...] öffentlich verkündet werden [muss] ». Trotzdem kann es, insbesondere wenn es sich

um ein Kassationsverfahren handelt und wenn dieses sich nur auf Rechtsfragen bezieht, gerechtfertigt sein, dass einerseits keine Sitzung stattfindet und dass andererseits die Entscheidung auf andere Weise als durch eine Verlesung in öffentlicher Sitzung veröffentlicht wird (EuGHMR, 8. Dezember 1983, *Pretto und andere* gegen Italien; 8. Dezember 1983, *Axen* gegen Deutschland; 22. Februar 1984, *Sutter* gegen Schweiz; 17. Januar 2008, *Ryakib Biryukov* gegen Russland).

B.6.2. Die Kassationsbeschwerde erfolgt nach einem kontradiktorischen Verfahren vor einem Rechtsprechungsorgan. Sie bezieht sich nur auf Rechtsfragen. Dieses Verfahren betrifft ausschließlich die Zulässigkeit der Beschwerde, und sie kann nur unter den im vorerwähnten Artikel 20 § 2 des Gesetzes angeführten Bedingungen abgewiesen werden. Wenn die Beschwerde für zulässig erklärt wird, wird sie grundsätzlich in öffentlicher Sitzung behandelt, nach Austausch der Schriftsätze.

B.6.3. Auch wenn die Entscheidung der Unzulässigkeit nicht in öffentlicher Sitzung verlesen wird, sehen sowohl Artikel 20 § 3 Absatz 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze als auch Artikel 11 Absatz 2 des königlichen Erlasses vom 30. November 2006 « zur Festlegung des Kassationsverfahrens beim Staatsrat » vor, dass die Anordnung der Unzulässigkeit « unmittelbar » den Parteien mitgeteilt wird, die sie ebenfalls bei der Kanzlei des Staatsrates einsehen können. Gemäß Artikel 28 Absatz 3 der vorerwähnten koordinierten Gesetze sind « die Urteile und Anordnungen im Sinne von Artikel 20 § 3 des Staatsrates [...] der Öffentlichkeit zugänglich ».

B.6.4. Indem Artikel 20 § 3 Absatz 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze bestimmt, dass « die Anordnung zur Abweisung der Zulassung [...] eine kurze Begründung [enthält] », erlaubt er es dem Staatsrat nicht, gegen die allgemeine Regel von Artikel 28 dieser Gesetze zu verstoßen, wonach jedes Urteil mit Gründen versehen sein muss. Er bedeutet lediglich, dass die Gründe der Unzulässigkeit gerade aufgrund ihrer offensichtlichen Beschaffenheit keine umfassende Erörterung erfordern.

B.7. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Gesetzgeber die Personen, die Kassationsbeschwerde bei der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates einreichen, anders behandeln konnte als einerseits die Rechtsuchenden, die Beschwerde einlegen bei einem

Rechtssprechungsorgan, auf das Artikel 149 zweiter Satz der Verfassung anwendbar ist, und andererseits die Personen, die eine Nichtigkeitsklage oder einen Aussetzungsantrag bei derselben Abteilung des Staatsrates einreichen.

Wie in B.3.3 und B.3.4 dargelegt wurde, findet Artikel 20 § 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze außerdem ohne Unterschied Anwendung auf Belgier und Ausländer; deshalb ist diese Bestimmung nicht unvereinbar mit Artikel 191 der Verfassung.

B.8. Indem der Gesetzgeber verfügt hat, dass der Anordnung der Zulässigkeit nicht eine Sitzung vorangeht, und indem er nicht festgelegt hat, dass sie im Rahmen einer öffentlichen Sitzung verkündet wird, hat er eine Maßnahme ergriffen, die nicht unvereinbar ist mit den Artikeln 10, 11 und 191 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 20 § 3 Absatz 1 erster Satz der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetz über den Staatsrat verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 2. April 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior